

Unberechtigte Namensanmaßung bei Top Level Domain - solingen.info

Verwendet ein Dritter, der kein Recht zur Namensführung hat, den Namen einer Gebietskörperschaft ohne weitere Zusätze als Second-Level-Domain zusammen mit der Top-Level-Domain „info“, liegt darin eine unberechtigte Namensanmaßung nach § 12 S. 1 Alt. 2 BGB.

BGH, *Urteil* vom 21. 9. 2006 - I ZR 201/03 (*OLG Düsseldorf*)

Zum Sachverhalt:

Die Kl. ist die Stadt Solingen. Sie ist Inhaberin der Domain „solingen.de“. Die Bekl., eine GmbH, betreibt ein Regionalportal im Internet, über das sie Informationen über die Kl. und die Region Solingen anbietet. Sie ist Inhaberin der Domain-Namen „solingen-info.de“ und „solingen.info“. Die Kl. hat geltend gemacht, ihr Namensrecht werde von der Bekl. durch die Registrierung und Benutzung des Domain-Namens „solingen.info“ verletzt. Der Verkehr erwarte, dass Inhaberin des aus einem Ortsnamen und der Top-Level-Domain „info“ gebildeten Domain-Namens die entsprechende Gemeinde sei. Die Kl. hat beantragt, die Bekl. zu verurteilen, es zu unterlassen, den Domain-Namen „solingen.info“ zu verwenden; und gegenüber der Registrierungsstelle A. auf den Domain-Namen „solingen.info“ zu verzichten.

Das LG hat die Bekl. antragsgemäß verurteilt. Das BerGer. hat die Berufung der Bekl. gegen ihre Verurteilung nach den Klageanträgen zu 1 und 2 zurückgewiesen (*OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2003, [1687](#) = GRUR-RR 2003, [383](#) = WRP 2003, [1254](#)). Die Revision der Bekl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

[8]I. Das BerGer. hat die Klageanträge nach § 12 BGB für begründet angesehen und hierzu ausgeführt:

[9]Bei der Benutzung eines Namens ohne weitere Zusätze als Domain gehe der Verkehr im Allgemeinen davon aus, dass es sich um die

BGH: Unberechtigte Namensanmaßung bei Top Level Domain - solingen.info

NJW 2007 Heft 10

683



Domain eines Namensinhabers handle. Benutze ein Nichtberechtigter einen fremden Namen ohne Zusätze, trete mithin eine Zuordnungsverwirrung ein. Dies gelte auch für die Namen von Gebietskörperschaften. Ob bei der Verwendung von Domain-Namen von Gebietskörperschaften eine Zuordnungsverwirrung unabhängig von der Top-Level-Domain eintrete, könne zweifelhaft sein. Bei widersprüchlichen Domain-Namen (etwa „karlsruhe.at“) oder der Verwendung der Top-Level-Domain „com“ sei denkbar, dass der Verkehr eine Zuordnung zur Gebietskörperschaft nicht vornehme. Anders liege die Sache bei der Top-Level-Domain „info“, die nicht auf bestimmte Branchen oder Staaten beschränkt sei. Der Verkehr habe keine Anhaltspunkte, dass es sich nicht um die Domain des Namensträgers handle.

[10]Die Bekl. könne sich auch nicht darauf berufen, im Streitfall werde eine Zuordnungsverwirrung auf Grund des Inhalts der Startseite ausgeräumt. Aus dieser gehe nicht hinreichend klar hervor, dass es sich nicht um eine Website der Kl. handle. Weder die

Angabe „Powered by P“ noch der Link auf „Informationen der Stadt Solingen“ lasse die Bekl. als Inhaberin der Internet-Seite eindeutig erkennen.

[11]Bei der Benutzung von aus einem Ortsnamen bestehenden Domains durch Dritte, die über den Ort berichten wollten, könne aus Rechtsgründen eine bestehende Zuordnungsverwirrung auch nicht durch den Inhalt der Startseite ausgeschlossen werden. Die Kl. werde nämlich auch bei sofortiger Klarstellung auf der ersten Internet-Seite der Bekl. von einer eigenen Nutzung der Domain ausgeschlossen. Den berechtigten Belangen Dritter, Namen zu beschreibenden Zwecken zu benutzen, könne durch die Hinzufügung beschreibender Zusätze Rechnung getragen werden. Entsprechend nehme die Kl. die Benutzung des Domain-Namens „solingen-info.de“ durch die Bekl. hin. Eine Notwendigkeit für eine weitere Verkürzung der von der Bekl. benutzten Second-Level-Domain auf „solingen“ bestehe nicht.

[12]II. Die Revision ist nicht begründet.

[13]1. Der Kl. steht der gegen die Verwendung des Domain-Namens „solingen.info“ gerichtete Unterlassungsanspruch nach § [12](#) BGB zu. Mit der Registrierung und Benutzung des Domain-Namens „solingen.info“ verletzt die Bekl. das Namensrecht der Kl.

[14]a) Eine unberechtigte Namensanmaßung nach § [12](#) S. 1 Alt. 2 BGB ist gegeben, wenn ein Dritter, der kein Recht zur Namensführung hat, unbefugt den gleichen Namen wie der Namensträger gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Berechtigten verletzt werden (BGHZ 161, [216](#) [[220](#)] = NJW 2005, [978](#) - Pro Fide Catholica; *BGH*, GRUR 2006, [957](#) = WRP 2006, [1225](#) [[1226](#)] Rdnr. 16 - Stadt Geldern). Wird ein fremder Name als Internet-Adresse benutzt, liegen diese Voraussetzungen regelmäßig vor (vgl. BGHZ 149, [191](#) [[199](#)] = NJW 2002, [2031](#) - shell.de; BGHZ 155, [273](#) [[276](#)] = NJW 2003, [2978](#) - maxem.de). Dies gilt ebenfalls bei der Verwendung des Namens einer Gebietskörperschaft. Dieser steht an ihrer Bezeichnung ein eigenes Namensrecht zu (§ [12](#) BGB). Auf Grund dieser Bezeichnung kann sie unter denselben Voraussetzungen wie ein anderer Namensträger gegen einen nichtberechtigten Dritten vorgehen (vgl. *BGH*, NJW 2006, [146](#) = GRUR 2006, [158](#) = WRP 2006, [90](#) Rdnr. 13 - segnitz.de).

[15]b) Davon ist auch das BerGer. ausgegangen. Es hat angenommen, der Verkehr identifiziere einen Domain-Namen, der - wie im Streitfall - aus der Top-Level-Domain „info“ und dem Städtenamen ohne weitere Zusätze gebildet sei, mit der Gebietskörperschaft. Das hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand.

[16]aa) Ohne Erfolg wendet sich die Revision dagegen mit der Begründung, der Verkehr erwarte unter Internet-Adressen, die mit der Top-Level-Domain „info“ gebildet seien, nicht Informationen der in der Second-Level-Domain bezeichneten Personen, Institutionen oder Organisationen, sondern nur Informationen über diese, wie dies nach den Ausführungen des BerGer. auch für den Domain-Namen „solingen-info.de“ gelte. Das BerGer. habe seine gegenteiligen Feststellungen auch nicht aus eigener Sachkunde treffen dürfen, weil es in Anbetracht der Internationalität des Internets auf das Verkehrsverständnis eines internationalen Internet-Nutzers ankomme.

[17]bb) Bei einer Internet-Adresse wird eine Zuordnungsverwirrung nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Name der Gebietskörperschaft mit der Top-Level-Domain „info“ verknüpft wird.

[18]1. Der Internet-Nutzer wird sich - wie das BerGer. rechtsfehlerfrei festgestellt hat - bei der Zuordnung des Domain-Namens zu einem Namensträger an der Second-Level-Domain „solingen“ orientieren. Die allgemeine Top-Level-Domain „info“ ist dagegen nicht geeignet, an der Zuordnung der Bezeichnung „solingen“ zu der gleichnamigen deutschen Stadt als Namensträger etwas zu ändern. Zwar ist nicht auszuschließen, dass allgemeine, nicht länderspezifische Top-Level-Domains einer Zuordnung zu bestimmten Namensträgern entgegenwirken, wenn diese nicht den typischen Nutzern derartiger Top-Level-Domains zuzurechnen sind. Nicht von vornherein auszuschließen könnte dies etwa bei Top-Level-Domains wie „biz“ (für business) oder „pro“ (für professions) sein (ablehnend für „com“ bei einer Gebietskörperschaft: *OLG Karlsruhe*, MMR 1999, [604](#) [[605](#)]; a.A. *Reinhart*, WRP 2002, [628](#) [[634](#)]).

[19]Zu derartigen Domains rechnet die Top-Level-Domain „info“ jedoch nicht. Sie ist weder branchen- noch länderbezogen und grenzt auch anhand anderer Kriterien den Kreis der Namensträger nicht ein. Die von der isolierten Verwendung der Second-Level-Domain „solingen“ ausgehende Zuordnungsverwirrung besteht danach nicht nur bei einer Kombination mit der länderspezifischen Top-Level-Domain „de“, sondern auch mit „info“. Insbesondere folgt aus der Verwendung der Top-Level-Domain „info“ für den Internet-Nutzer nicht, dass es sich um das Informationsangebot eines Dritten und nicht des Namensträgers handelt.

[20](2) Das BerGer. konnte die entsprechenden Feststellungen zu einer Zuordnungsverwirrung des Domain-Namens „solingen.info“ auch auf Grund eigener Sachkunde treffen und ohne das Verständnis des internationalen Verkehrs feststellen. Das Informationsangebot über eine inländische Großstadt unter dem Domain-Namen „solingen.info“ richtet sich bestimmungsgemäß auch an deutsche Internet-Nutzer. Ordnen diese den Domain-Namen „solingen.info“ unzutreffend der Kl. zu, reicht dies für die Annahme einer Zuordnungsverwirrung aus, ohne dass es auf das Verkehrsverständnis ausländischer Internet-Nutzer ankommt.

[21]c) Das BerGer. hat eine Verletzung des Namensrechts der Kl. zu Recht auch nicht im Hinblick auf den Inhalt der Startseite der Bekl. als ausgeschlossen angesehen.

[22]aa) Allerdings hat es der *Senat* bei Gleichnamigen ausreichen lassen, dass eine etwaige Fehlvorstellung der angesprochenen Verkehrskreise über den Inhaber des Domain-Namens nach dem Öffnen der ersten Internet-Seite durch einen dort angebrachten deutlich sichtbaren Hinweis beseitigt wird (*BGH*, NJW 2002, [2096](#) = GRUR 2002, [706](#) [[708](#)] = WRP 2002, [691](#) - vossius.de). Auch bei generischen Second-Level-Domains ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Fehlvorstellung des Verkehrs noch auf der ersten Internet-Seite mit Rechtswirkung ausgeräumt wird (BGHZ 148, [1](#) [[13](#)] = NJW 2001, [3262](#) - Mitwohnzentrale.de; BGHZ 153, [61](#) [[68](#)] = NJW 2003, [662](#); *BGH*, NJW 2003, [504](#) [[505](#)]).

[23]bb) In diesen Fällen bestehen aber besondere Gründe, die dazu führen, dass eine etwaige durch den Domain-Namen



hervorgerufene Fehlvorstellung des Verkehrs rechtswirksam noch auf der ersten Internet-Seite beseitigt werden kann.

[24]In den Fällen der Gleichnamigkeit ist der in Anspruch genommene Dritte selbst Namensträger und gebraucht den Namen grundsätzlich nicht unbefugt. Die in diesen Fällen vorzunehmende Interessenabwägung kann es gebieten, statt eines Verbots als milderer Mittel einen klarstellenden Hinweis auf der ersten sich öffnenden Internet-Seite genügen zu lassen. Bei den generischen Second-Level-Domains führt die Fehlvorstellung des Verkehrs nicht zur Verletzung eines Namens- oder Kennzeichenrechts. Dagegen tritt durch die Verwendung des Domain-Namens „solingen.info“ eine Zuordnungsverwirrung ein, die schutzwürdige Interessen der Kl. auch dann verletzt, wenn die Fehlvorstellung des Verkehrs durch die sich öffnende Startseite sofort wieder beseitigt wird (vgl. BGHZ 155, [273](#) [[276](#)] = NJW 2003, [2978](#) - maxem.de; vgl. auch *ÖstOGH*, MMR 2002, [301](#) [[302](#)] - bundesheer.at). Die Kl. hat nicht nur ein schützenswertes Interesse an der Verwendung ihres Namens mit der Top-Level-Domain „de“, sondern auch zusätzlich an dem mit der Top-Level-Domain „info“ gebildeten Domain-Namen. Dem berechtigten Interesse Dritter an der Verwendung eines beschreibenden Domain-Namens unter Einbeziehung des Namens der Kl. zur Bezeichnung eines Internet-Auftritts wird ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass der Name „solingen“ mit Zusätzen als Second-Level-Domain verwendet werden kann.

[25]2. Der Kl. steht gegen die Bekl. auch ein Beseitigungsanspruch aus § [12](#) S. 1 BGB darauf zu, dass diese gegenüber der Registrierungsstelle Afilias Ltd. auf den Domain-Namen „solingen.info“ verzichtet. Bereits die Registrierung des Domain-Namens „solingen.info“ stellt eine Verletzung des Namensrechts der Kl. dar (vgl. *BGH*, NJW 2005, [1196](#) = GRUR 2005, [430](#) [[431](#)] = WRP 2005, [488](#) - mho.de; NJW 2006, [146](#) = GRUR 2006, [158](#) Rdnr. 13 - segnitz.de).